

Formvorgaben: Muss ein Vertrag schriftlich sein?

Oft wird angenommen, ein Vertrag sei erst bindend, wenn er schriftlich abgefasst oder unterschrieben ist. Das ist jedoch ein Irrtum. Grundsätzlich können Verträge auch ohne besondere Form wirksam geschlossen werden. Dennoch gibt es Situationen, in denen spezifische Formalitäten erforderlich sind – je nach Willen der Vertragsparteien oder Art des Vertrags.

1. Grundsatz der Formfreiheit

Die meisten Verträge können formlos abgeschlossen werden – das bedeutet, dass sie nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich oder durch schlüssiges Handeln entstehen können. Ein alltägliches Beispiel: Wenn ein Kunde im Supermarkt eine Cola kauft, schliesst er einen wirksamen Kaufvertrag ab, ohne dass ein Dokument unterzeichnet wird. Niemand würde daran zweifeln, dass es sich dabei um einen wirksamen Vertragsschluss handelt.

Dies basiert auf der sogenannten Privatautonomie, genauer gesagt auf dem Grundsatz der Formfreiheit. Dieser erlaubt es jedem, frei zu entscheiden, ob und in welcher Form er eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung treffen möchte. Ein Vertrag kommt somit in der Regel durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande – ein Angebot (auch «Anbot» oder «Offerte») und dessen Annahme.

2. Schriftform: Ein häufig genutztes Mittel

Obwohl Formfreiheit der Grundsatz ist, werden viele Verträge schriftlich abgeschlossen. Dies dient in erster Linie der Beweisführung. Eine schriftliche Vereinbarung mit einer Unterschrift macht es deutlich schwieriger zu behaupten, dass kein Vertrag existiert.

Die sogenannte gewillkürte Schriftform ermöglicht es den Vertragsparteien, selbst zu bestimmen, ob ein Rechtsgeschäft, eine Änderung oder Ergänzung eines Vertrags oder bestimmte Erklärungen schriftlich erfolgen müssen. Beispielsweise kann der Angebotssteller

(«Offerent») verlangen, dass ein Angebot schriftlich angenommen wird. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung zustande.

3. Gesetzlich vorgeschriebene Formalitäten

Es gibt jedoch Verträge, bei denen das Gesetz bestimmte Formvorschriften fordert. Diese erfüllen in der Regel Beweis- oder Warnfunktionen. Sie sollen die Vertragsparteien auf die Tragweite ihrer Erklärungen hinweisen.

Beispiele für gesetzlich vorgeschriebene Schriftform:

- Bürgschaftserklärungen
- Zustimmung des Vermieters zur Übertragung von Geschäftsräumen auf Dritte
- Schenkungsversprechen ohne tatsächliche Übergabe des Gegenstands
- Bestimmte Klauseln im Arbeitsvertrag, wie etwa Konkurrenzverbote oder die Verlängerung der Probezeit

Darüber hinaus kennt das liechtensteinische Recht neben den gesetzlich vorgeschriebenen Schriftlichkeiten auch strengere Formvorschriften wie etwa die Beglaubigung der Unterschriften bei Grundstückskaufverträgen.

4. Wann ist das Schriftlichkeitsgebot eingehalten?

Im liechtensteinischen Privatrecht bedeutet «Schriftlichkeit» in der Regel eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden unter dem Vertragstext. Ohne diese Unterschrift gilt die Schriftform meist nicht als erfüllt. Gewöhnliche E-Mails reichen im Allgemeinen nicht

aus, um ein gesetzliches oder vereinbartes Schriftformerfordernis zu erfüllen, es sei denn, eine besondere gesetzliche Ausnahme lässt dies zu.

5. Fazit: Einzelfallprüfung erforderlich

Ob und welche Form ein Vertrag erfordert, hängt massgeblich von den gesetzlichen Vorschriften und den Vereinbarungen zwischen den Parteien ab. Während der Grundsatz der Formfreiheit viele Vereinbarungen erleichtert, sind in bestimmten Fällen Formvorgaben zu beachten. Diese dienen nicht nur der Rechtssicherheit, sondern auch dem Schutz der Vertragsparteien.



• Dr. iur. Magdalena Friedrich, Rechtsanwältin

paragraph 7

Rechtsanwälte
Attorneys at Law

Landstrasse 60, Postfach 343
9490 Vaduz
Tel.: +423 220 20 00
www.paragraph7.com